



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 15.01.2017

---



## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Straße 12, 80336 München hat am 12.07.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen beantragt.

Geplant ist die Errichtung von 4 Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E82-E2 mit folgenden Maßen:

- 1 Anlage mit einer Nabenhöhe 98,4 m und Gesamthöhe 139,4 m
- 1 Anlage mit einer Nabenhöhe 108,4 m und Gesamthöhe 149,4 m
- 2 Anlagen mit einer Nabenhöhe 138,4 m und Gesamthöhe 179,4 m
- Rotordurchmesser jeweils 82 m
- Leistung jeweils 2,3 MW.

mit dazugehörigen Zuwegungs- und Aufstellflächen.

Die Standorte der Anlagen befinden sich im vorhandenen Windkraftstandort Lauenbrück-Stell (Flurstücke 3/1, 35/1 und 36 der Flur 9 von Lauenbrück sowie Flurstück 6/5 der Flur 7 von Stemmen). Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2017 in Betrieb gehen.

Zudem befinden sich in diesem Bereich noch 5 weitere Windenergieanlagen anderer Betreiber, die erhalten bleiben. Insgesamt wären damit nach Durchführung der beantragten Maßnahme 9 Windenergieanlagen vorhanden.

Das Vorhaben ist als Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine Anlage, die unter Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 1 S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt ist. Für die Errichtung der bereits vorhandenen Anlagen waren jeweils Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich. Gemäß § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung ist bereits im Laufe des 4-jährigen Vorbesprechungszeitraums durchgeführt worden und hat ergeben, dass für die Erweiterung der Windfarm erneut eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit weniger als 20 Windkraftanlagen fallen zudem unter Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegen grundsätzlich nur einem vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Aufgrund der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) allerdings ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Der Antragsteller hat zudem die Durchführung im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens beantragt.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 12.09.2016 bis zum 11.10.2016 bei den Gemeinden Lauenbrück, Vahlde, Stemmen, Fintel und Königsmoor, der Stadt Schneverdingen, den Samtgemeinden Fintel und Tostedt sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme) ausgelegen und konnte eingesehen werden. Zudem wurden die Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht.

Innerhalb der Nachfrist bis zum 25.10.2016 sind von mehreren Personen fristgerecht Einwendungen erhoben worden, die am 09.11.2016 in Rotenburg (Wümme) mit den zum Termin erschienenen Einwendern, den Vertretern der Antragstellerin und ihren Gutachtern und Planern sowie den beteiligten Behörden erörtert worden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist mit Protokoll vom 10.11.2016 zusammengefasst und allen Einwendern und Beteiligten am 24.11.2016 übersandt worden.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Anlage WEA 02 (Nabenhöhe 138,4 m, Gesamthöhe 179,4 m, Flurstück 6/5 der Flur 7 von Stemmen) derzeit nicht genehmigungsfähig ist.

Bei Durchführung der übrigen geplanten Vorhaben WEA 01, 03 und 04 entstehen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass die Anlagen WEA 01, 03 und 04 bei Einhaltung und Beachtung der auflösenden und aufschiebenden Bedingungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 28.12.2016 zu erteilen. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 23.01.2017 bis zum 22.02.2017**

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem wird die Genehmigung im genannten Zeitraum im Anschluss an die auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter „Verwaltung & Politik – Kreisverwaltung – Bekanntmachungen“ eingestellte Bekanntmachung bereitgestellt.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 28.12.2016  
Der Landrat

Die Genehmigung und die nach der öffentlichen Auslegung eingereichten Antragsunterlagen werden im genannten Zeitraum auch über ein Fachprogramm zur Verfügung gestellt: KLICK (<https://intra.lk-row.de:2443/bauamt/bauportal>).

Nach dem Einloggen

Benutzer: www

Kennwort: www

sind die Antragsunterlagen dann im Mediacenter des Vorgangs unter „ausgetauschte Unterlagen“ bzw. „Genehmigung“ zu finden.